

Standortumbau Königsborn - Übergabestation

Bewerbungsbedingungen

für offene Verfahren nach der SektVO

Vergabe Nr. 2584430

DB Bahnbau Gruppe GmbH

I.BFE

Michael Zahl

Version: 3.0

Status: 26.11.2025

1	Gegenstand der Vergabe	3
2	Rechtlicher Rahmen	3
3	Kommunikation	4
4	Vergabeunterlagen	5
5	Vertraulichkeit	6
6	Form des Angebots	6
7	Angebotsfrist	7
8	Inhalt des Angebots	7
9	Vergabe in Losen	7
10	Hinweise zur Angebotsbearbeitung	8
11	Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte	9
12	Bietergemeinschaften	9
13	Nachunternehmer	10
14	Angebotswertung	10
15	Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens	13
16	Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer	13
17	Rechtsmittelbelehrung	14
18	Anlagen zur Vergabe	15

1 Gegenstand der Vergabe

1.1 Gegenstand der Vergabe ist ein Auftrag über Lieferung einer Übergabestation ÜST 30 Gebäude (inkl. MS- und NS-Schaltanlage) sowie einer Trafostation ST20 Gebäude inkl. Trafo / MS- und NS-Schaltanlage).

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sind in den weiteren Vergabeunterlagen beschrieben.

1.2 Der Auftrag ist in X Einzellöse wie folgt unterteilt:

Entfällt; es gibt keine Einzellöse

1.3 Schätz- und Höchstmengen bzw. Schätz- und Höchstwerte

entfällt

1.4 Auftraggeber in diesem Vergabeverfahren ist:

DB Bahnbau Gruppe GmbH
Am Studio 1a
12489 Berlin

vertreten durch die in Ziffer 3.3 benannte Vergabestelle.

1.5 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den dazugehörigen Unterlagen können über das „Fragen-Antworten-Forum“ im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (Fundstelle: <https://bieterportal.noncd.db.de/portal>) eingereicht werden. Die hierfür geltenden Fristen entnehmen Sie bitte jeweils dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ (vgl. auch Ziffer 4.3).

Die Fragen werden fortlaufend möglichst zeitnah im Rahmen eines anonymisierten Fragen- und Antworten-Forums beantwortet und auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG veröffentlicht.

2 Rechtlicher Rahmen

2.1 Die Vergabe erfolgt in Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Sektorenverordnung (SektVO) im offenen Verfahren (§ 119 Abs. 1 und Abs. 3 GWB).

2.2 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Vergabeverfahren einzustellen, sofern sachliche Gründe dies rechtfertigen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Vergabeunterlagen entspricht,
- sich die Grundlagen der Vergabe geändert haben,
- das Vergabeverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder erwarten lässt.

- 2.3 Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3 Kommunikation

- 3.1 Die Vergabe wird über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG durchgeführt (<https://bieterportal.noncd.db.de/Portal/>). Auf § 9 SektVO wird hingewiesen.

Der Auftraggeber, vertreten durch die Vergabestelle, kommuniziert mit den Unternehmen, die sich auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert haben, in der Regel über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG.

Es liegt im Verantwortungsbereich der Unternehmen, regelmäßig Einsicht in ihr Postfach des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu nehmen und dort hinterlegte Informationen/Dokumente abzurufen.

Unternehmen, die sich nicht registriert haben, sind dazu aufgefordert, sich in eigener Verantwortung über Aktualisierungen, Korrekturen und Informationen zu informieren, die auf der o.g. Plattform eingestellt werden.

- 3.2 Bei technischen oder methodischen Fragen zum Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG wenden Sie sich bitte an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: <https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben>.
- 3.3 Soweit in der Auftragsbekanntmachung nicht anders angegeben, ist die nachfolgend genannte Stelle der alleinige Ansprechpartner in allen Fragen des Vergabeverfahrens (Vergabestelle).

Auskünfte anderer Stellen oder anderer Personen sowie telefonische Auskünfte sind nicht verbindlich. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

DB Bahnbau Gruppe GmbH
I.BFE Einkauf
Michael Zahl
Am Studio 1a
12489 Berlin

Telefon: +49 30 297-64278
E-Mail: michael.zahl@deutschebahn.com

- 3.4 Für die Einreichung von Angeboten gelten die Anforderungen nach den Ziffern Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. bis 8.

4 Vergabeunterlagen

- 4.1 Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG (<http://www.deutschebahn.com/bieterportal>) zur Verfügung gestellt.

4.2 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind abschließend in der unter Ziffer 17 enthaltenen „Checkliste Vergabeunterlagen“ aufgeführt.

Die Unternehmen haben die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, etwaige Unklarheiten oder Fehler zu überprüfen.

- 4.3 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens unvollständige, unklare oder fehlerhafte Regelungen oder werfen sie Fragen auf, die die Erstellung des Angebots oder die Preisermittlung beeinflussen können, so hat das Unternehmen den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, jedoch spätestens innerhalb der auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG unter „Übersicht“, „Termine“, „Frist zur Stellung von Fragen“ genannten Fristen. Der Auftraggeber kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach Fristablauf gestellt werden.

Antworten, die für die Angebotserstellung relevant sind, werden gemäß Ziffer 3.1 zur Verfügung gestellt.

- 4.4 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es im Laufe des Vergabeverfahrens zu Änderungen an den Vergabeunterlagen kommen kann. Der Auftraggeber behält sich daher ausdrücklich vor, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen sowie Zuschlagskriterien und Musskriterien nebst Bewertungsmatrix anzupassen bzw. zu ändern. Das gilt auch für die in den Vergabeunterlagen ggfs. aufgestellten Mindestanforderungen. Wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote macht der Auftraggeber im Wege einer Korrekturmeldung (Berichtigungsbekanntmachung) europaweit bekannt. Sollten Änderungen an den Vergabeunterlagen zu einer wesentlichen Änderung der Wettbewerbsbedingungen führen, behält sich der Auftraggeber vor, die ursprünglich vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern. Auf Ziffer 14.6.1.2 wird hingewiesen.

4.5 Erwerb von Normen, Merkblättern etc.

DIN-Normen, UIC-Merkblätter und DB Standards (ehemals Bahn-Normen) sind vom Unternehmen selbst zu beschaffen.

UIC-Merkblätter und DB Standards können beschafft werden bei:

DB InfraGO AG

Medien & Kommunikation

Griesbachstr. 7

76185 Karlsruhe

E-Mail: auftraege.zu.technischen.regeln@deutschebahn.com

Telefon +49 (0) 721 938 3846

DIN-Normen können beschafft werden bei:

Beuth-Verlag GmbH

Am DIN-Platz

Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

E-Mail: kundenservice@beuth.de

Telefon +49 (0) 30 2601 2260

Telefax +49 (0) 30 2601 1260

5 Vertraulichkeit

- 5.1 Das Unternehmen hat die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die es im Rahmen dieses Vergabeverfahrens erhält, vertraulich zu behandeln und sie zu keinem anderen Zweck als diesem Vergabeverfahren zu verwenden. Das gilt nicht für Informationen, die
- bereits vor Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Unternehmens waren;
 - ohne Zutun des Unternehmens veröffentlicht worden oder anderweitig ohne sein Verschulden allgemein bekannt geworden sind;
 - die dem Unternehmen von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig übermittelt wurden;
 - die schriftlich oder in Textform durch den Auftraggeber freigegeben werden;
 - die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Anordnung von Behörden oder Gerichten offen zu legen sind.
- 5.2 Beabsichtigt das Unternehmen auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe hin kein Angebot abzugeben, hat es dies dem Auftraggeber mitzuteilen und die Vergabeunterlagen zu vernichten oder an den Auftraggeber zurückzugeben. Digitale Unterlagen sind zu löschen. Die Vernichtung/ Löschung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 5.3 Das Unternehmen hat alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung der Vergabeunterlagen oder der Erstellung des Angebots betraut werden, entsprechend Ziffern 5.1 und 5.2 zu verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Dies gilt auch für eine ggf. beabsichtigte Weitergabe der Unterlagen an vorgesehene Nachunternehmer.
- 5.4 Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Angebotserstellung von Nachunternehmern) ist ohne die in Schriftform erteilte vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.
- 5.5 Die Bedingungen einer eventuell abgegebenen Vertraulichkeitserklärung in diesem Vergabeverfahren bleiben von den o.g. Bedingungen unberührt.
- 5.6 Die vorstehenden Verpflichtungen behalten auch nach Beendigung/Einstellung dieses Vergabeverfahrens für weitere 5 Jahre ihre Gültigkeit.

6 Form des Angebots

- 6.1 Angebote sind ausschließlich über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG einzureichen.
- Angebotsabgabe über das Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG in Textform nach § 126b BGB:
- Der Bieter nutzt die Angebotsfunktion des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG, um die mit dem Angebot geforderten Angaben zu machen und ggf. Angebotsdokumente hochzuladen.
- Auf andere Art übermittelte Angebote, insbesondere solche per Telefax oder per E-Mail, sind nicht zulässig. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einreichung von Dokumenten mit eingescannten Unterschriften zu verlangen (z.B. bei Vertraulichkeitserklärungen nach Ziffer 4.1).
- 6.2 Alle von den Bietern eingereichten elektronischen Dokumente sind in einem gängigen Datenformat zu erstellen und müssen mit einer Standardsoftware (z.B. Word, Excel) bearbeitet bzw. bei Ablichtungen von Dokumenten per PDF gelesen werden können. Dateiformate von Dokumenten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt und von den Unternehmen zu bearbeiten sind, dürfen nicht geändert werden. Als Komprimierungsprogramm

ist ausschließlich WIN-ZIP zugelassen. Wegen programmbedingter Begrenzungen für Pfadlängen wird empfohlen, die Dateinamen auf maximal 25 Zeichen zu begrenzen. Anderenfalls können sich Probleme beim Upload der Dateien ergeben.

7 Angebotsfrist

- 7.1 Die Frist für die Abgabe der Angebote ist in der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt angegeben.
- 7.2 Für die Fristberechnung gilt die Ortszeit der Vergabestelle. Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten.
- 7.3 Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Abgabefrist ändern, berichtigen oder zurücknehmen. Eine Änderung muss zweifelsfrei sein.
- Die Änderung eines Angebots erfolgt durch Neueinstellung des geänderten Angebots auf dem Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG.
- 7.4 Die Bindefrist der Angebote beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Deren Ablauf wird mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt. Die Bieter sind bis zu diesem Zeitpunkt an ihre Angebote gebunden. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Bedarf die Bieter, um eine Verlängerung der Bindefrist für ihre Angebote zu ersuchen.
- 7.5 Sollte es beim Hochladen der Angebotsdokumente technische Probleme geben, dann muss sich der Bieter unverzüglich an die im Bieterportal hinterlegten Kontaktdaten unter: <https://bieterportal.noncd.db.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/portal/tabs/vergaben> wenden. Ist dies nachweislich nicht oder erst nach Ablauf der Angebotsfrist erfolgt, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

8 Inhalt des Angebots

- 8.1 Die Vergabeunterlagen, einschließlich sämtlicher Anlagen sind der Einreichung des Angebotes und der Kalkulation vollständig zugrunde zu legen.
- 8.2 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen; ausgenommen sind fremdsprachige feststehende Fachbegriffe.
- 8.3 Elektronische Angebote sind in dem Format des Bieterportals des Vergabeportals der Deutsche(n) Bahn AG zu erstellen. Bei Widersprüchen zwischen Eintragungen im Angebotsportal und Angaben in hochgeladenen Angebotsunterlagen gehen die Eintragungen im Angebotsportal vor.
- 8.4 Dem Angebot sind die in diesen Bewerbungsbedingungen oder gegebenenfalls später vom Auftraggeber entsprechend bezeichneten Unterlagen beizufügen. Andere Unterlagen sind nicht zugelassen.
- 8.5 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Auf § 51 Abs. 2 und 3 SektVO wird hingewiesen.

~~9 Vergabe in Losen entfällt~~

- ~~9.1 Ein Unternehmen kann Angebote auf ein einziges Los, auf mehrere Lose oder auf alle Lose abgeben.~~

~~[Hinweis: Bitte darauf achten, dass diese Angaben mit denen in der Bekanntmachung übereinstimmen. Abweichungen von diesen Vorgaben, z.B. wenn eine Loslimitierung vorgesehen werden soll, bedürfen der Abstimmung mit der Rechtsabteilung.]~~

~~9.2 Angebote, die von einer Bedingung abhängig gemacht werden, insbesondere solche, die nur unter der Bedingung der Zuschlagserteilung in einem anderen Los abgegeben werden, sind nicht zugelassen. Es ist aber zulässig, für den Fall, dass der Bieter den Zuschlag für mehrere Lose erhält, Rabatte für ein, mehrere oder alle Lose zu gewähren. Ungeachtet dessen ermittelt der Auftraggeber in jedem Fall das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der Angebotswertung für jedes Einzellos gesondert.~~

~~[Hinweis: Abweichungen von diesen Grundsätzen, z.B. wenn eine andere Art der Berücksichtigung von Rabatten vorgesehen werden soll, bedürfen der Abstimmung mit der Rechtsabteilung.]~~

~~9.3 Jedes Einzellos kann unabhängig von dem anderen beauftragt werden. Für den Fall, dass ein Unternehmen den Zuschlag auf mehrere oder alle Einzellose erhält, behält sich der Auftraggeber vor, mit dem betreffenden Unternehmen nur einen einzigen Vertrag zu schließen. Ansonsten werden mehrere Verträge ausgefertigt.~~

10 Hinweise zur Angebotsbearbeitung

10.1 Allgemeine Hinweise

10.1.1 Die im Rahmen des Vergabeverfahrens von den Unternehmen eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Deutsche Bahn AG über. Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gem. §§ 15 AktG verbundenen Unternehmen erhalten das vollumfängliche Recht, diese im Rahmen des Vergabeverfahrens zu nutzen.

10.1.2 Für die Angebotsbearbeitung wird keine Kostenerstattung gewährt.

10.1.3 Angebote müssen auf sämtlichen Vergabeunterlagen basieren und verbindlich sein.

10.2 Allgemeine Vorgaben für Preisangaben

10.2.1 Alle Preispositionen sind zu bepreisen. Auf § 51 Abs. 3 SektVO wird hingewiesen.

10.2.2 Alle Aufwände des Bieters sind in die vorhandenen Preispositionen einzupreisen. Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (z.B. andere oder neue Spalten/Zeilen) ist nicht zulässig.

10.2.3 Angebote mit Preisen, die der Bieter an bestimmte, in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene Bedingungen knüpft, (z.B. Laufzeiten, Abnahmemengen, Kopplung mit anderen Aufträgen, zusätzliche Beistellleistungen des Auftraggebers, etc.) stellen eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung der Vergabeunterlagen dar und werden ausgeschlossen.

10.2.4 Alle Angebotspreise sind in Euro, Bruchteile in vollen Euro-Cent anzugeben.

10.2.5 Alle Angebotspreise sind netto ohne Umsatzsteuer anzugeben.

10.3 Vertragsbedingungen

Soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, sind die Vertragsbedingungen einschließlich der Anlagen zum Vertrag zwingend einzuhalten. Abweichungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Vertragsbedingungen oder den ggfs. vorgegebenen Angebotsalternativen führen zum Angebotsausschluss.

10.4 Beschreibung der Auftragsausführung/Kriterienkatalog

~~10.4.1 Formulierungsvorschlag Beispiel 1:~~

~~Der vom Bieter auszufüllende Kriterienkatalog gibt verbindlich Auskunft über die vom Bieter angebotene Lösung.~~

~~Eine Änderung des vorgegebenen Textes oder der vorgegebenen Formatierung (andere oder neue Spalten/Zeilen) ist nicht zulässig.~~

~~Wird im Kriterienkatalog der Eintrag „uneingeschränkt erfüllt“ für eine Position vorgenommen, bedeutet das, dass der Bieter die Erfüllung der Anforderung gemäß Leistungsbeschreibung ohne Einschränkungen oder Vorbehalt verbindlich zusagt.~~

~~Für jede Anforderung, die in dem Kriterienkatalog mit "mit Einschränkungen erfüllt" oder „teilweise erfüllt“ beantwortet wird, muss eine Erläuterung vorhanden sein, aus der Art und der Grad der Erfüllung hervorgeht. Fehlt eine Erläuterung für eine Anforderung, die in dem Kriterienkatalog mit "mit Einschränkungen erfüllt" beantwortet ist, oder ist die Erläuterung nicht hinreichend, wird die Funktion als "nicht erfüllt" gewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Angabe zum Erfüllungsgrad fehlt. Darstellungsmängel führen zur Minderbewertung.~~

~~Ergibt sich aus anderen Teilen des Angebotes oder als Ergebnis einer ggfs. durchgeführten Teststellung], dass die Anforderung nicht oder nicht gemäß Leistungsbeschreibung erfüllt wird, kann der Auftraggeber die Angaben der Bieter entsprechend korrigieren.~~

Das Angebot muss in jedem Fall den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechen, soweit diese nicht als Bewertungskriterien definiert sind (vgl. dazu Ziffern 14.6.1 und 14.6.2). Abweichungen von oder Einschränkungen der Muss-Kriterien führen zum Angebotsausschluss.

- 10.4.2 Das Attribut „Option“ kennzeichnet optionale Leistungen, die zwingend anzubieten und zu bepreisen sind, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen hat. Den Auftraggeber trifft keine Verpflichtung, solche Optionen in Anspruch zu nehmen und zu beauftragen.

10.4.3 Verfügbarkeitszeitpunkt

Das Angebot muss auf zum Zeitpunkt/Leistung bzw. Abnahme der Leistung verfügbaren Lösungen basieren.

11 Anzahl der Hauptangebote/Nebenangebote/Rabatte

- 11.1 Es [ist ein Hauptangebot] pro Bieter zugelassen. Reicht ein Bieter mehr Hauptangebote als zugelassen ein, führt dies zum Ausschluss aller seiner Hauptangebote.
- 11.2 Soweit nach den technischen Spezifikationen ein bestimmtes Produkt gefordert wird oder bestimmte technische Anforderungen in Bezug genommen werden, sind gleichwertige Lösungen gem. § 28 Abs. 6 bzw. § 29 Abs. 1 SektVO zulässig. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter mit dem Angebot nachzuweisen.
- 11.3 Rabatte (bedingte oder unbedingte) können angeboten werden und werden im Falle eines Zuschlages Vertragsbestandteil. Sie gehen in die Angebotswertung ein.

12 Bietergemeinschaften

- 12.1 Bietergemeinschaften sind vorbehaltlich der Vorgaben des § 1 GWB zugelassen. Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der angebotenen Leistung. Voraussetzung für die Abgabe eines Angebots durch eine Bietergemeinschaft ist, dass sich die Bietergemeinschaft unter der Bezeichnung „BIEGE“ und ihrer genauen Firmierung im Vergabeportal der Deutsche(n) Bahn AG registriert (siehe dort auch die „Hinweise zur Registrierung von Bewerber- und Bietergemeinschaften in der eVergabe“). Eine bestehende Registrierung der Mitglieder der Bietergemeinschaft ist nicht ausreichend. In ihrem Angebot hat die Bietergemeinschaft sämtliche Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und

die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt Bietergemeinschaftserklärung (Anhang B5) zu verwenden.

- 12.2 Änderungen in der Zusammensetzung von Bietergemeinschaften nach Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote sind nicht gestattet.

13 Nachunternehmer

- 13.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistungen, die er an Nachunternehmer (Unterauftragnehmer im Sinne von § 34 SektVO) zu vergeben beabsichtigt, sowie die vorgesehenen Nachunternehmer (einschließlich der dem Bieter verbundenen Nachunternehmer) im Angebot zu bezeichnen. Dafür ist das Formblatt „Nachunternehmerliste“ (siehe Anhang C5) zu verwenden. Im Fall der Eignungsleihe nach § 47 SektVO sind die geforderten Eignungsnachweise für das betreffende Eignungskriterium für den zur Eignungsleihe benannten Nachunternehmer vorzulegen.

Reine Zulieferer sind keine Nachunternehmer.

- 13.2 Nachunternehmer, auf deren Kapazitäten sich das Unternehmen in seinem Angebot gem. § 47 SektVO berufen hat, gelten als verbindlich benannt. Diese Nachunternehmer können im Vergabeverfahren nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote nicht mehr ausgetauscht werden.

Soweit keine Eignungsleihe gem. § 47 SektVO erfolgt, hat die Nachunternehmerbenennung nur vorläufigen Charakter. Der Auftraggeber kann vom Bieter vor Zuschlagserteilung eine verbindliche Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel der benannten Nachunternehmer zur Verfügung stehen.

- 13.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Eignung und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu prüfen. Der Auftraggeber kann vom Bieter zu diesem Zweck die in der Auftragsbekanntmachung bezeichneten Eignungsnachweise und Erklärungen zur Zuverlässigkeit auch für die Nachunternehmer verlangen.
- 13.4 Die Nachunternehmerliste kann bei Beauftragung nur in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren geändert werden.
- 13.5 Es wird darauf hingewiesen, dass für Nachunternehmer aller Stufen § 128 Abs. 1 GWB Anwendung findet.

14 Angebotswertung

14.1 Allgemeine Hinweise zur Angebotswertung

Bewertung der Angebote erfolgt unter Beachtung der §§ 51 ff. SektVO in einem vierstufigen Verfahren. Die vier Stufen der Angebotswertung sind:

- Prüfung von Ausschlussgründen
- Eignungsprüfung
- Prüfung der Angemessenheit der Preise, sofern Anlass hierzu besteht
- Bewertung der Angebote anhand der bekannt gemachten Kriterien.

14.2 Ausschlussgründe

14.2.1 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass es zum Angebotsausschluss führt, wenn der Bieter ein Angebot einreicht, das mit den Angeboten der Wettbewerber nicht vergleichbar ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Bieter:

- das Angebot nicht form- oder fristgerecht einreicht, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- er Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt oder diese außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ergänzt,
- er eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet,
- das Angebot unter einem Gremienvorbehalt oder einem sonstigen Vorbehalt oder unter Bedingungen abgibt,
- er mit dem Angebot von zwingenden kommerziellen Bedingungen oder zwingenden fachlichen Anforderungen des Auftraggebers abweicht oder
- er auf entsprechende Nachforderung des Auftraggebers die nachgeforderten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht einreicht oder er zusätzliche Auskünfte verweigert.

14.2.2 Es führt auch zum Angebotsausschluss, wenn der Bieter ohne die vorherige und ausdrückliche mindestens in Textform erteilte Zustimmung des Auftraggebers gegen die in diesen Bewerbungsbedingungen festgelegten Vertraulichkeitsregeln oder eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung verstoßen hat. Mündliche Erklärungen haben keine rechtlich verbindliche Wirkung.

14.2.3 Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe.

14.3 Eignungs- und Zuverlässigkeitsprüfung

14.3.1 Die in der Bekanntmachung geforderten Informationen und Nachweise sind von den Unternehmen mit dem Angebot einzureichen.

Es gelten darüber hinaus die gesetzlichen Ausschlussgründe. Der Auftraggeber berücksichtigt im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung die Ausschlussgründe der §§ 123, 124 GWB i.V.m. § 142 Nr. 2 GWB im Rahmen des ihm zustehenden Ausschlussermessens.

14.3.2 Soweit sich der Auftraggeber nicht vorab anders festgelegt hat, behält er sich vor, die Unternehmen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Erklärungen und Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (§ 51 Abs. 2 SektVO).

14.4 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt an Hand der folgenden Zuschlagskriterien und der angegebenen Gewichtung:

1. Kosten (Angebotspreis sowie LCC)	Gewichtung: 100 %
-------------------------------------	-------------------

14.5 Kommerzielle Bewertung

14.5.1 Zum Zwecke der kommerziellen Bewertung ermittelt der Auftraggeber für jedes Angebot den Bewertungspreis. Der Bewertungspreis wird wie folgt gebildet:

- Menge mal Preis unter Berücksichtigung bedingter und unbedingter Rabatte.

~~14.5.2 Die Bewertungspreise werden wie folgt in Punkte/Prozentpunkte der Bewertungsmatrix umgerechnet:~~

14.6 Bewertung der technischen Eigenschaften/fachlichen Ausführung und zu den Vertragsbedingungen

14.6.1 Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien

- 14.6.1.1 Soweit Anforderungen nicht ausdrücklich als Bewertungskriterien gekennzeichnet sind, gelten diese als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien, die zwingend durch den Bieter zu erfüllen sind. Anforderungen, die nach den Vorgaben erfüllt werden „sollen“ oder „möglichst“ zu erfüllen sind, gelten nicht als Ausschluss- bzw. Muss-Kriterien. Diese Anforderungen werden ggfs. gemäß Ziffer 14.6.2 bewertet (Bewertungskriterien). Für den Fall, dass es zu Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix hinsichtlich der Einordnung von Kriterien als Bewertungs- oder Musskriterien kommt, gehen die Angaben in dem Kriterienkatalog vor.
- 14.6.1.2 Der Auftraggeber behält sich vor, Muss-Kriterien im Verlauf des Vergabeverfahrens noch einmal zu ändern, sie entfallen zu lassen oder neue Muss-Kriterien hinzuzufügen. Die Bieter werden darüber rechtzeitig informiert. Für den Fall, dass das Angebot eines Bieters wegen Nichterfüllung eines Muss-Kriteriums vorläufig ausgeschieden wurde und dieses Kriterium nachfolgend entfällt, wird der betreffende Bieter wiederum zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe eines Angebotes eingeladen und über den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens informiert. Auf Ziffer 4.4 wird hingewiesen.
- 14.6.1.3 Erkennt ein Unternehmen vor Angebotsabgabe, dass ein einzelnes Muss-Kriterium nicht oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden kann, so kann es dem Auftraggeber vorschlagen, das Muss-Kriterium bzw. die zugrundeliegende Anforderung aufzuheben oder zu ändern. Dabei sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für die Aufhebung/Änderung des Muss-Kriteriums und ggf. alternative Lösungsvorschläge zur Erreichung des Zieles der Anforderung darzulegen. Der Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Änderungs-/Aufhebungsvorschläge prüfen.

14.6.2 Bewertungskriterien

- 14.6.2.1 Bewertungskriterien werden im Rahmen der technisch-fachlichen Angebotswertung entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt.
- 14.6.2.2 Der Erfüllungsgrad einer Anforderung wird auf der Basis der Angaben des Bieters in dem Kriterienkatalog und ggf. unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Bieters bestimmt. Er wird entsprechend der Bewertungsmatrix bewertet.

~~14.6.3 Teststellung (falls vorgesehen)~~

- ~~14.6.3.1 Der Auftraggeber behält sich vor, [von den Bieter*innen / von den Bieter*innen, deren Angebote in gem. Ziffer 14.1 in der engeren Auswahl sind / von dem Bestbieter] die Errichtung einer Teststellung/Bemusterung zu verlangen. Bei den Tests werden die [wichtigen] Eigenschaften der angebotenen Technik gemäß den Bieterangaben überprüft („verifizierende Teststellung“). Die Ergebnisse der Teststellung/Bemusterung können zu einer Korrektur der Bieterangaben führen.~~
- ~~14.6.3.2 Die zeitlichen und fachlichen Anforderungen zur Durchführung der Teststellung wird der Auftraggeber rechtzeitig gesondert mitteilen.)~~
- ~~14.6.3.3 Die Teststellung ist für den Auftraggeber kostenfrei zu realisieren.~~

15 Weiterer Ablauf des Vergabeverfahrens

- 15.1 Der Auftraggeber wird die wertungsfähigen Angebote anhand der bekannt gemachten Bewertungskriterien bewerten.
- 15.2 Der Auftraggeber behält sich zu Dokumentationszwecken vor, eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages zu verlangen. In der Regel erfolgt dies in elektronischer Form.

16 Besondere gesetzliche Anforderungen an den Auftragnehmer

Die Deutsche Bahn AG und die mit ihr gemäß § 290 HGB verbundenen Unternehmen verfolgen das Ziel, Transparenz hinsichtlich des Abschlusses von solchen Verträgen zu schaffen, in denen in Bezug auf den Vertragspartner besondere gesetzliche Anforderungen gelten. Dies gilt insbesondere für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen von Aktiengesellschaften und Geschäftsführern von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im DB-Konzern.

Ehemalig in diesem Sinne ist die Position als Vorstand oder Geschäftsführer unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

Daher ist es erforderlich, dass Bewerber/Bieter, die eine natürliche Person sind, eine Erklärung abgeben, wenn sie zu den vorgenannten Personengruppen gehören.

17 Rechtsmittelbelehrung

- 17.1 Für die Nachprüfung von Verstößen gegen Vergabebestimmungen ist folgende Stelle zuständig:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn, Germany
Fax: +49 (0)22894 99-163

- 17.2 Wenn der Zuschlag bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Der Zuschlag darf erst 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post erteilt werden (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.
- 17.3 Der Bieter hat in den Angebotsunterlagen alle Angaben deutlich zu kennzeichnen, die der Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Liegt keine entsprechende Kennzeichnung vor, geht der Auftraggeber davon aus, dass sich diesbezüglich keine Weitergabebeschränkungen nach § 5 Abs. 1 SektVO ergeben und die Angaben im Sinne von § 165 GWB den Beteiligten eines Nachprüfungsverfahrens zur Einsichtnahme freigegeben werden können.

18 Anlagen zur Vergabe

Die folgende Auflistung enthält eine Übersicht über beiliegende und mit dem Angebot einzureichende Unterlagen zu diesem Vergabeverfahren.

Die aufgeführten Dokumente sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – vollständig ausgefüllt einzureichen.

Checkliste: Unterlagen zur Vergabe				
beiliegende Unterlagen		mit dem Angebot zurückzusendende Unterlagen	Bezeichnung der Unterlage	
☒			Bewerbungsbedingungen	
☐		☐	Anhang B1	Eignungsmatrix
☒		☒	Anhang B2	208.1220V07- Eignungsleihe
☒		☒	Anhang B3	Lieferantenselbstauskunft
☒		☒	Anhang B4	Bietereigenerklärung
☒		☒	Anhang B5	208.1220V06 - Bietergemeinschafts- erklärung
			Vertragsunterlagen	
☒				Liefervertrag
☒		☒	Anlage 01	Leistungsbeschreibung
☒			Anlage 01a	01_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-ERL- XX-001-a-P_ELT
☒			Anlage 01b	01_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-ERL- XX-001-a-P_Erläuterungsbericht
☒		☒	Anlage 01c	06-02-21_Leistungsverzeichnis ST20_ÜST30
☒			Anlage 02 zu C2.1	AEB Stand 01.05.2025 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 03 zu C2.1	EVB Mindestlohn Stand 01.01.2022 (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 04 zu C2.1	EVB Informationssicherheit (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 05 zu C2.1	DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 06 zu C2.1	2.15-EVB Qualitätssicherung Beschaffung (wird Anlage des Vertrags)
☒			Anlage 07 zu C2.1	EVB Nachhaltigkeit
☒			Anlage 08 zu C2.1	ZEB-BBG_2024-11
☒			Anlage 10 zu C2.1	Bürgschein für Vertragserfüllung LL u. DL
☒			Anlage 11 zu C2.1	Bürgschaft Mängelansprüche LLDL
☒		☒	Anlage 09 Anhang C5	Nachunternehmerliste

			Technische Unterlagen
☒			250918_Prüfexemplar_ÜST30
☒			00_Planverzeichnis
☒			01_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-ERL-XX-001-a-P_ELT
☒			02_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_LAP_XX_002_a_P_Lageplan
☒			03_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_SCM_XX_003_a_P_MSA
☒			04_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-GRU-XX-004-a-P_Grundriss
☒			05_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCM-XX-005-a-P_Unterverteilung
☒			06_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCM-XX-006-a-P_Erdungsplan
☒			07_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-TAB-XX-007-a-P_Kabelliste_MS
☒			08_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-TAB-XX-008-a-P_DPL_Avacon
☒			09_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_TAB_XX_009_a_P_DB_En
☒			10_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCM-XX-010-a-P_USV
☒			11_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-XXX-XX-011-a-P_Lichtberechnung
☒			12_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-XXX-XX-012-a-P_Kabelberechnung_UV
☒			13_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-XXX-XX-013-a-P_Kapazität_USV
☒			14_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_TAB_XX_014_a_P_Kabelliste_UV
☒			15_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_TAB_XX_015_a_P_Kabelliste_Erdung
☒			16_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-TAB-XX-016-a-P_Kabelliste_USV
☒			17_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCM-XX-017-a-P_Zielnetzplan
☒			18_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCN-XX-018-a-P_Schaltzustandsplan
☒			251016_Prüfexemplar_QLKB--ST20
☒			06-02-21_Leistungsverzeichnis ST20_ÜST30
☒			00_Planverzeichnis
☒			01_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-ERL-XX-001-a-P_Erläuterungsbericht
☒			02_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_LAP_XX_002_a_P_Lageplan
☒			03_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_SCM_XX_003_a_P_MSA
☒			04_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-GRU-XX-004-a-P_Station
☒			05_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCM-XX-005-a-P_NSHV
☒			06_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCM-XX-006-a-P_Erdungsplan
☒			07_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_TAB_XX_007_a_P_Kabelliste_MSA

☒				08_STOK_5_4_XXX_PLG_ELT_TAB _XX_008_a_P_Kabelliste_Erdung
☒				09_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-TAB- XX-009-a-P_Datenpunktliste_FWA
☒				10_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-SCM- XX-010-a-P_USV
☒				11_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-XXX- XX-011-a-P_Lichtberechnung
☒				12_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-XXX- XX-012-a-P_Kabelberech- nung_NSHV
☒				13_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-TAB- XX-013-a-P_Kabelliste_NSHV
☒				14_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-TAB- XX-014-a-P_Kabelliste_USV
☒				15_STOK-5-4-XXX-PLG-ELT-XXX- XX-015-a-P_Selektivität

